

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1934

Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 34	Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen	973
16. 10. 34	Gesetz über die Lösung von Verlagsverträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften	974
16. 10. 34	Gesetz über das Versteigerergewerbe	974
10. 10. 34	Siebente Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung	976
13. 10. 34	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie	976
13. 10. 34	Verordnung über Zolländerungen	983
13. 10. 34	Durchführungsverordnung zur Faserstoffverordnung	983
15. 10. 34	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen in Sachsen	983
12. 10. 34	Berichtigung	984

Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen.

Vom 16. Oktober 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 741) erhält folgende Fassung:

Die Reichsminister leisten bei Übernahme ihres Amtes vor dem Führer und Reichskanzler folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, meine Kraft für das Wohl des deutschen Volkes einsetzen, die Gesetze wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und meine Geschäfte unparteiisch und gerecht gegen jedermann führen, so wahr mir Gott helfe.“

§ 2

Die Mitglieder der Landesregierungen, soweit sie nicht gleichzeitig Reichsminister sind, leisten bei Übernahme ihres Amtes vor dem Reichsstatthalter, in Preußen vor dem Führer und Reichskanzler, denselben Eid.

§ 3

Die im Dienst befindlichen Reichsminister, Reichsstatthalter und Mitglieder der Landesregierungen sind unverzüglich gemäß § 1 zu vereidigen.

Berlin, den 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frid